

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 15=35 (1869)

Heft: 43

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

briertem Wappen, Reichsadler und Biscontischlange gehöre „dem ersten Herzog von Mailand, Gian Gallazo Visconti an“. Nr. 47 auf Seite 316. Giovanne Mar. Visconti, der erste Herzog von Mailand, geboren 1388, starb 1412 zu Pavia und hat nur die Schlange als Wappen geführt. — Der fünfte Herzog von Mailand, Giovanne Mar. Sforza, führte richtig obiges quadriertes Wappen; daß er aber erst 1471 geboren, nicht als 7jähriger Knabe im Winter 1478 auf dem Schlachtfelde von Giornico erschienen, versteht sich von selbst. Da aber Giov. Mar. Sforza 1477 als Herzog von Mailand anerkannt wurde, kann wohl mehr als einer seiner Ritter sein Wappen und seinen Namen auf dem Schilde geführt und bei Giornico verloren haben.

So ist pag. 518 und 519 die Bombarde, wenn „Erzherzog Sigismund von Osterreich“ darauf steht, nicht 1404, sondern 1494 zu lesen, wofür auch ihre Konstruktion spricht. Dieß genüge — trotz vieler solcher Gebrechen, ist das Buch dennoch sehr lehrreich und empfehlenswerth.

Luzern den 10. Okt. Dr. Herm. v. Liebenau.

Eidgenossenschaft.

Die Verhandlungen der 8. Generalversammlung des schweizer. Lehrervereins, betreffend den Entwurf einer neuen Militärorganisation von Oberst Welti.

(Corresp.) Da der Entwurf zu einer neuen Militärorganisation von Herrn Bundesrath Oberst Welti der Schule eine Rolle zuthellt, so werden es die Herren Militärs begreiflich finden, daß die Lehrer ihrerseits sich mit militärischen Fragen beschäftigen. Schon seit einiger Zeit las man von Rapporten und Diskussionen in den Leservereinen. Bei der 8. Jahresversammlung des schweiz. Lehrervereins in Basel, am 12. October, ist die Frage zu einem gewissen Abschluß gelangt und es wird die Leser der schweiz. Militär-Zeitung interessieren, über die Art, wie in den Kreisen der Schulmänner die Frage aufgefaßt wird, einige Mittheilungen zu erhalten.

Vor allen Dingen ist zu constatiren, daß über die Nützlichkeit und Nothwendigkeit des Turnens in den Volksschulen unter der Lehrerschaft keine Meinungsverschiedenheit mehr obwaltet. Natürlich wird dabei vor allem an die Frei- und Ordnungsübungen gedacht. Die Forderung wird gestellt, auch abgesehen von der Wehrfrage, schon im Interesse einer allseitigen Erziehung, weil der Mensch nicht aus Geist allein, sondern aus Seele und Leib besteht. Das kann aber denen, welche speziell das militärische Interesse zu vertreten haben, gleichgültig sein; wenn nur die edle Turnerei in den Schulen des ganzen Landes immer mehr zur Geltung kommt, so wird für die Wehrfähigkeit der jungen Mannschaft vorgearbeitet, gleichviel ob man diesen besondern Zweck nun absichtlich verfolge oder nicht.

Während die Redner alle einig waren darüber, daß das Turnen allgemein in allen Schulen sollte eingeführt werden, zeigten sich Abweichungen hinsichtlich der speziell militärischen Aufgabe, welche Herr Oberst Welti der Schule zuweist. Der Referent, Herr Prof. Eschsch von Frauenfeld, gestand zwar die Forderung zu, daß die Schullehrer gleich andern jungen Männern Militärdienst thun sollen, widerlegte auch die hiergegen erhobenen, meistens von Inconvenienzen für die Schule hergenommenen Einwendungen, dagegen verwarf er die Ansicht, daß die Lehrer Offiziersbildung erhalten und als Instruktoren der heranwachsenden Jugend, der Knaben und Jünglinge, funktionieren sollten, indem er einerseits in einer solchen Stellung der Lehrer eine nach republikanischen Grundsätzen unzulässige Ausnahmestellung erkannte, andererseits hervorhob, daß die Lehrer zur Lösung einer solchen Aufgabe keine Zeit haben, mit andern Worten, daß ihnen

diese neue Last nur in dem Fall dürfte überbunden werden, wenn das Lehrpersonal namhaft vermehrt würde.

Herr Dr. F. Götttschein, von Basel, hob die Dienste hervor, welche die Schule durch Pflege des Turnens dem vaterländischen Wehrwesen leisten kann und soll, fand dagegen daß durch aktiven Militärdienst die Schule mehr verlieren als die Armee gewinnen würde. Für den Ernstfall, wenn die ganze Nation einstecken muß, meinte er, werde sich eine passende Verwendung auch für die Lehrer finden, für einzelne unter den Combattanten, für die große Mehrzahl im Commissariat und im Sanitätswesen.

Herr Largiadèr, früher Seminar-director in Chur, jetzt in St. Gallen, widerlegte die Einwendungen gegen die Militärpflichtigkeit der Lehrer durch den Hinweis auf Graubünden, wo man von Alters her nichts anderes weiß, als daß der Lehrer die Waffen trägt wie jeder andere Bürger und wo aus diesem Verhältniß keine Uebelstände entstehen. Allerdings erfreuen sich dort Lehrer und Schüler längerer Ferien als in der übrigen Schweiz, als namentlich in den Städten, aber es würde für die Schule selbst und deren Leistungen kein Schaden sein, nach der Ansicht des Herrn Largiadèr, die von manchen andern Schulmännern getheilt wird, wenn die Ferien auch anderwärts etwas verlängert würden.

Eine neue Wendung nahm die Diskussion durch Herrn Seminar-director Ruegg. Er stellte sich auf den Standpunkt, daß die Volksschule alle Elemente der körperlichen Bildung umfassen muß, anerkannte aber sofort, daß dieser Forderung nicht genügt werden kann bei der jetzigen Kinderschule. Wenn die obligatorische Alltagschule mit dem 12. Altersjahr ein Ende hat, wie in den meisten Kantonen der Fall, so hat es keinen Verstand von einer solchen Schule alles das zu verlangen, was einem Bürger zu wissen und zu können noth thut. Herr Ruegg setzt darum eine gehörig erweiterte Volksschule voraus. Erst wenn die Schule die jungen Leute noch in einem Alter hat, wo bei diesen das eigene Nachdenken erwacht ist, kann von dem, was man Civiltatschule nennt, die Rede sein. Hier kann und soll dann auch ein Unterricht in den Elementen der Wehrbildung stattfinden. Der Lehrer soll im Seminar in den ersten Jahren turnerische, im letzten Jahr speziell militärische Bildung erhalten. Es liegt auf der Hand, daß die Ausföhrung dieses Postulates eine namhafte Vermehrung des Lehrpersonals, bzw. der öffentlichen Ausgaben, mit sich bringen müßte. Die Mehrzahl der in Basel anwesenden Lehrer hat sich aber für die Forderungen des Herrn Ruegg ausgesprochen. Eine anscheinliche Minderheit wollte sich begnügen mit der Forderung des Herrn Dr. Götttschein. In der angenommenen Resolution ist von der Militärpflichtigkeit der Lehrer nicht die Rede. Dem Antragsteller lag vor allem daran, die Richtung zu bezeichnen, in welcher gearbeitet werden sollte, wenn es mit der Volksschule vorwärts gehen soll.

Prinzipielle Opposition hatte gegen den Beschluß Herr Prof. Daquet von Neuenburg erhoben, der die Schule nicht zu einem Anhängel der Kaserne gemacht wissen will, den Militarismus der Zeit überhaupt verhorrezt und es lieber sähe, wenn die Eidgenossenschaft etwas für den Volkunterricht thäte, als wenn sie die Schule in den Dienst des Militärwesens ziehen möchte. Nur eine ganz kleine Minderheit stimmte für diese Ansicht; die große Mehrheit mußte wohl der Meinung gewesen sein, daß es jedenfalls an der Schule sei, ihren Theil für die Wehrkraft des Vaterlandes einzustehen.

Die Einsprache des Vorstandes der Lehrervereine der romanischen Schweiz erwähnen wir nur pro memoria. Es versteht sich von selbst, daß die dortigen Lehrervereine die Frage selbstständig zu studiren und seiner Zeit sich darüber zu resolotiren das unbestrittene Recht haben.

Luzern. (Kantonale Offiziersversammlung.) Am 17. d. M. versammelte sich der kantonale Offiziersverein, trotz des schlechten Wetters, zahlreich in Sursee. Hr. Oberst Stoder hielt ein ausgezeichnetes Referat über die neue Militär-Organisation. Die Versammlung erklärte sich einstimmig mit dem Entwurfe einverstanden und beschloß dem Hrn. Bundesrath Welti ihren Dank auszusprechen. Bei ferneren Beratungen wurden einige Abänderungen

zweckmäßig erachtet. Die Beratungen, welche zu lebhafter Diskussion Anlaß gaben, dauerten beinahe vier Stunden. Später wird ein ausführlicher Bericht folgen.

Nach den Verhandlungen wies Hr. Imfanger aus Miterf einen von ihm konstruirten Repetir-Charabiner, eine leichte und elegante Waffe vor, welche vielen Beifall fand.

Narau. (Die Versuche über Bewaffnung der Cavallerie.) Q. Indem ich Ihnen für das Interesse danke, welches Sie an unserer Waffe nehmen, theile ich Ihnen, wie versprochen, die Resultate mit, welche wir in der Cavallerie-Rekruten-Schule in Narau bei dem Versuch mit Hinterladungswaffen erhalten haben. Ich habe nur den Schluß der Schule abgewartet, um Ihnen mit zwei Worten das Resultat mitzutheilen. Dasselbe ist im Ganzen so befriedigend als möglich ausgefallen, und nach den, in dem Lauf von drei Jahren stattgehabten Versuchen, kann man jetzt behaupten, daß unsere Dragoner nach einer gut ertheilten Instruktion sich mit größter Leichtigkeit der Feuerwaffe bedienen, und ihre Pferde zum vollständig ruhigen im Feuer bringen können. Das scharfe Schießen zu Pferd kann auch als ganz befriedigend bezeichnet werden, die mittlere Trefferzahl in der Scheibe oder Figur (Mannequin) betrug bei den verschiedenen Distanzen und Waffen 43 %. Auf Ansuchen wurde vom eidg. Militär-Departement ein besonderer Inspektor in den Cavallerie-Wiederholung-Cours von Bière und die Rekrutenschule von Narau gesendet, es war zu diesem Zweck der eidg. Hr. Oberst **Stoer** bezeichnet und es läßt sich nicht bezweifeln, daß sein Rapport, sowie der des Hrn. Staatsrath **Roquin**, welcher ebenfalls den Uebungen beiwohnte, der Annahme der Hinterladungswaffen günstig sein werden, und jedenfalls einen vertheilhaftesten Einfluß auf die Entschlüsse der eidg. Behörden ausüben werden.

Basel, 26. Okt. 1869. (Gidgenössische Schießschule.) Heute Nachmittag 2 Uhr ereignete sich auf der Schützenmatte ein bedauerenswerther Unglücksfall. Oberleut. **Eracht** von **Stabie**, Rt. Tessin, wurde durch einen aus Versehen losgegangenen Schuß in die Brust getroffen und starb sofort.

Waadt. Bericht an die waadtländische Offiziers-Gesellschaft über das Projekt einer Militär-Organisation für die schweiz. Eidgenossenschaft, vom 1. November 1868.)

Die Mehrheit Ihrer Kommission beehrt sich Ihnen in Nachfolgendem das Resultat ihrer Prüfung des Projektes einer neuen Militär-Organisation für die schweizerische Eidgenossenschaft vorzulegen, welches unterm 1. November 1868 vom eidg. Militärdepartement veröffentlicht worden ist und mit dessen Beurtheilung Ihr Bureau von Ihnen beauftragt wurde. Etch auf den Standpunkt stellend, welchen das eidg. Militärdepartement bei Erlass seines Circulars an die Kantone, vom 1. Dezember 1868 eingenommen hat, hat die Kommission das Projekt einer möglichst allseitigen, vorurtheilsfreien und freimüthigen Beurtheilung unterworfen. Die Prüfung desselben geschah aber gleichzeitig auch mit großer Aufmerksamkeit und mit dem aufrichtigsten Wunsche, sich von den Vortheilen dieser Reform, auf welche viele unserer Mitgenossen der deutschen Schweiz so hohen Werth zu setzen scheinen, zu überzeugen.

So gerne wir hiebei zum nämlichen Resultate gelangt wären, wie jene, so ist uns doch leider unmöglich gewesen. Je näher die Majorität der Kommission die ihrer Beurtheilung unterbreitete Arbeit nämlich betrachtete, je mehr kam sie zur Ueberzeugung, daß, wenn auch dieselbe eine Anzahl wirklich sehr zu lobender Neuerungen enthalte, andere dieser Neuerungen dagegen wegen ihrer durchdringenden Wichtigkeit alle guten Wirkungen jener Verbesserungen zu nichte machen.

Indem die Kommission mit Vergnügen die minutöse Sorgfalt und das hohe Talent anerkennt, mit welchem das Projekt ausgearbeitet worden, wird sie in Nachstehendem, jedoch ohne in eine kritische Analyse der einzelnen Artikel einzutreten, die Hauptgründe zusammenfassen, welche die Mehrzahl ihrer Mitglieder bewegen hat, eine einfache Verwerfung des Projektes zu beantragen.

1. Einige der vorgeschlagenen Neuerungen sind konstitutionswidrig. Es sind dies die in den Art. 26 und 27 des Projektes enthaltenen, welche mit den Art. 19 und 74 der schweizerischen Bundesverfassung im Widerspruch stehen, die den Maßstab für den Generalstabchef der Armee und die Zahlenverhältnisse des Auszugs und der Reserve feststellen. Nun aber halten wir dafür, daß eine Militär-Gesellschaft, wie die unsrige, nicht leichtlich sich über die Gesetzlichkeit, welche auch die Grundlage der militärischen Hierarchie ist, wegsetzen darf, und daß wir im vorliegenden Falle Gefahr laufen würden, unsere Pflichten zu verletzen, wollten wir uns Schlußnahmen erlauben, welche das Staatsgrundgesetz in Frage stellen, ohne daß auf dem gewöhnlichen gesetzlichen Wege zu einer so wichtigen Maßregel geschritten werden wäre. Man kann sogar behaupten, daß die vorgeschlagene Reorganisation dem Wunsche der Bundesversammlung widerspreche, welche zwar unterm 19. Juli 1867 den Bundesrath beauftragt hat, eine Revision der organischen Gesetze vom 8. Mai 1850 und 27. August 1851, keineswegs aber eine Revision der Bundesverfassung vorzubereiten.

Betrachtet man übrigens näher den Gegenstand dieser bedauerlichen Verfassungswidrigkeit, so kann man unmöglich die im Projekte ausgesprochenen Ansichten theilen. Wir halten dafür, es sei sowohl vom militärischen als vom politischen Standpunkt betrachtet, gut, wenn der Oberbefehlshaber der eidg. Armee von einem Generalstabchef unterstützt werde, der nicht nur das Vertrauen seines Obern, sondern auch dasjenige des ganzen Landes besitzt, und daß demselben von der höchsten Behörde, d. h. der Bundesversammlung durch einen öffentlichen Akt ein Beweis dieses Vertrauens gegeben werde. In diesen zwei hochgestellten und feierlichst mit dem Vertrauen der höchsten Landesbehörden beehrten Führern ist es wahrlich nicht zu viel, wenn sich die Armee und die Nation ruhig auf den großen Generalstab verlassen können sollen. Ueberbleib ist der Generalstabchef nicht nur Gehülfe des Oberkommandanten, sondern er ist sein natürlichster und bester Stellvertreter. Aus diesen Gründen ist es daher auch gut, wenn jeder Mandat von der nämlichen Behörde ausgeht.

Die Geschichte der alten und neuen Republiken, diejenige der schweizerischen Kantone inbegriffen, zeigt zur Genüge, daß Kriege von zwei oder mehreren gleichzeitigen Anführern gleichen Manges mit Glück geführt werden können. — Sparta hatte zwei Könige an der Spitze seiner Truppen, Athen zwei Konsule, Rom 10 Generale gleichen Grades, unsere glorreichen Vorfahren eine ganze Tagelohnung, denn sie besolaten, wie ein Blatt von Lausanne richtig daran erinnert hat, den Grundsatz: „nicht alle ihre Köpfe unter dieselbe Mütze zu stecken“. Der jetzt bei uns bestehende Wahlmodus schließt übrigens die gehörige Subordination des Generalstabchefs unter den Oberbefehlshaber nicht aus, ebensowenig die Einheit im Oberkommando; dasselbe gibt dem Lande nur eine Garantie mehr des Erfolges.

Weit davon entfernt, die Kompetenz der Bundesversammlung in diesen wichtigen Ernennungen schmälern zu wollen, glauben wir, daß dieselbe gegentheils festgehalten werden sollte. Wir neigen sogar zu der Ansicht, laßt es uns gestehen, daß dieselbe eher vermehrt als vermindert werden sollte. Wenn die Diskussion über diesen Gegenstand gesetzlich eröffnet werden könnte, so würden wir beweisen, daß es im Geiste unserer Institutionen und Traditionen liegen würde, der Bundesversammlung auch die Wahl des General-Adjutanten und aller Divisionäre allenfalls auf geschriebenen Vorschlag durch den Oberkommandanten zu übertragen. — Da aber dieses Thema hier gesetzlich nicht behandelt werden darf, so enthalten wir uns, näher darauf einzutreten, um einfach am Art. 74 der Bundesverfassung festzuhalten, dessen Fehlerhaftigkeit durch die Praxis in keiner Weise erwiesen und der, ohne weniger militärisch zu sein als die vorgeschlagene Neuerung, jedenfalls republikanischer ist.

Der zweite verfassungswidrige Punkt ist der, welcher sich auf die eidg. Reserve bezieht, die die Bundesverfassung (Art. 19) auf die Hälfte des Auszugs festsetzt, welche aber das Projekt (Art. 26) auf die nämliche Stärke, wie der Auszug, bringen möchte. Nun aber scheint uns auch hier die Bundesverfassung besser unterrichtet zu sein, als deren Verbesserer. Es ist nicht ohne Grund, daß man in einem Lande, wie das unsrige, darnach gestrebt hat, die Mehrzahl der die aktive Armee bildenden Männer immer in Arthem zu halten, bereit, die Waffen zu ergreifen, schnell ein erstes Aufgebot zu stellen, mit einem Worte, den „Kern“ der Armee zu bilden. Man hat ferner gewünscht, daß nur der kleinere Theil der Bürger-Soldaten in Reserve, in zweiter Linie disponibel bleiben, um bis zum letzten Augenblicke so lange wie möglich die Privatangelegenheiten, den Haus-

halt der Nation zu beforgen. Diese Idee hat auch ihre volle Berechtigung. Sie nimmt ebensowohl Rücksicht auf die militärischen Bedürfnisse, welche die Umstände erheischen, als auf den ökonomischen Zustand eines Landes, das nicht will, daß durch die diese Maßnahme eines Krieges eine Liquidation aller Friedensgesellschaften bei beigeführt werde.

Wir befechten nicht, daß alle tauglichen Bürger bis zum 40ten, ja 45ten Altersjahre dem Vaterlande ihre persönlichen Dienste zu dessen Verteidigung schuldig seien; aber mit der Einschränkung, daß sie dazu eine succesive, stufenweise, je nach der Größe der Gefahr und unter dem Schutze einer Kerntruppe berufen werde, die jung genug, um schnell an die Grenzen eilen, besonders aber stark und fest genug, um einen ersten Angriff ohne Wanken abzuweisen zu können.

Zu diesem rationellen Zwecke ist der Art. 19 in die Bundesverfassung aufgenommen worden, und in seiner gegenwärtigen Fassung entspricht er dem Zwecke vollkommen. Wir glauben auch nicht, daß man sich je schlecht dabei befunden oder darüber beklagt hätte. Die Verfasser des Projectes selbst haben in dieser Hinsicht nichts auszusagen. Sie beklagen sich nur der Veränderung wegen, welche dessen Durchführung beständig in den Bataillonen und Compagnien der Reserve herbeiführt. Sie heben die Anomalie hervor, die darin liegt, daß eine gewisse Anzahl Corps der Reserve aus einer doppelten Zahl Corps des Auszuges gebildet wird, wobei es der Kritik freilich nicht schwer wird, den Vortheil auf ihre Seite zu bringen.

Der Uebergang aus einem Auszug X in eine Reserve von einem halb so starken Effectivstand war immer ein unsere Organisationsart zur Verzweigung bringendes Problem. Wenn auch der Uebelstand für die Soldaten gering ist, so ist er um so größer für die Offiziers- und Unteroffiziers-Cadres und die Stäbe. Letztere sind in der Reserve bald in Ueberfluß, dagegen im Auszuge nur spärlich vorhanden, in welchem man in einigen Kantonen nicht lang genug bleibt, um gute Cadres zu bilden. Es ist dies gewiß ein Organisationsfehler, dem möglichst bald abgeholfen werden sollte, und gegen welchen Kantone und die Eidgenossenschaft schon längst beinahe fruchtlos ankämpfen. Der Kanton Waadt hatte in seiner vorletzten Militär-Organisation dem Uebelstand durch das ingenüose Auskunftsmittel abzuhelfen gesucht, nur noch eine Art eidgenössischer Bataillone einzuführen, welche dem Auszuge und der Reserve ohne Unterschied angehörten. Bei näherer Betrachtung wird man aber finden, daß der Fehler, so gewiß er vorhanden, doch nicht in der Verfassung, sondern einzig im Geseze zu suchen ist; daß es daher nicht der Fall ist, das ganze Gebäude einer mangelhaften Detailbestimmung wegen zu zerstören, es wäre denn, man geht darauf aus, das unternommene Verbesserungswerk so viel wie möglich zu komplizieren. Die Bundesverfassung hat durch den Art. 19 einfach ein Prinzip aufgestellt, und dieses ist richtig. Das Gesez hat mehrere Arten der Ausführung zur Auswahl gehabt und hat eine der schlechtesten gewählt. — Nur dies ist die Quelle des Unbehagens.

Die einfachste und beste Weise wäre in jeder Beziehung die gewesen, wie in den meisten europäischen Heeren, Reserve-Mannschaften und nicht taktische Einheiten der Reserve zu bilden. Nachdem sie die verschiedenen Stufen des Unterrichts durchgemacht gehabt hätten, wären diese Soldaten und resp. ein Theil der Cadres in die Kategorie der Reservisten versetzt worden, ohne aus ihrem Bataillon oder ihrer Compagnie auszutreten; sie wären nicht mehr unter die Fahne gerufen worden, außer in Kriegszeiten und in Friedenszeiten für eine oder zwei Inspektionen im Jahr, dabei, mit einer einfachen Randbemerkung, fortwährend in den Stamm-Kontrollen figurirend. Auf diese Weise hätte man sehr gute Cadres erhalten und immer gut ausgebildete Corps von jenem gewissen innern Halte, den die Vereinigung der besten militärischen Eigenschaften, der Schwung der Jugend verbunden mit der Festigkeit des reifern Alters, einem Corps geben, dann aber auch ein leichtes Mittel, den Effectivstand der Truppenaufstellung je nach den Bedürfnissen der kriegerischen Situation zu verändern und dabei dennoch gleich von Anfang an in dieser für uns so kritischen Periode unsere Kräfte in gehöriger Verfassung zu haben.

Dies war es, was der Kanton Waadt, wir stehen nicht an es zu wiederholen, durch seine Organisation von 1852 bezweckt hatte, und es ist heute noch zu bedauern, daß man 10 Jahre später die waadtländische Organisation mit derjenigen der andern Kantone nicht durch Ausdehnung dieses Systems auf die ganze Schweiz in Einklang gebracht hat, statt im entgegengesetzten Sinne zu verfahren. Eine andere Weise der Ausführung der verfassungsmäßigen Vorschriften des Art. 19 wäre die Formation der gleichen Anzahl taktischer Einheiten der Reserve und des Auszuges gewesen, jedoch unter Reduzirung der Stärke der erstern auf die Hälfte dieser. — Man hätte alldann regelmäßige Bataillone der Reserve von 360 Mann und des Auszuges von 720 Mann gehabt und ein ähnliches Verhältnis bei den andern taktischen Einheiten, was eine Verwendungs aller Cadres des Auszuges in der Reserve nach einer gewissen Dienstzeit in ersterer erlaubt hätte. Dieses System reduzierter Bataillone hätte weder

in Friedenszeiten, wo es bereits auf die Schulbataillone der Central-schule Anwendung findet, noch für den Kriegesfall einen Nachtheil gehabt, wo es auch zufällig vorkommen kann, ohne daß man es für gefährlich halten wird. Auch hätte man, wenn man Gewicht darauf gelegt haben würde, diese Reservobataillone leicht im Kriegesfall durch Freiwillige oder der Landwehr entnommene Mannschaften verstärken können, wofür letztere ja für solche Fälle vollkommen zur Disposition der eig. Behörde steht. Unsere Reservencorps hätten in dieser Weise einige Nebenwirkung mit den reduzierten taktischen Einheiten stehender Heere im Frieden gehabt, wo die ältesten sich auf unbestimmte Zeit in Urlaub befindenden Jahrgänge nur in Zeiten der Gefahr unter die Fahnen gerufen werden, um ihre Corps zu verstärken. — Andere Mittel und Wege, dem bezeichneten Fehler des jetzigen Gesezes abzuhelfen, wollen wir nicht berühren, da uns scheint, es genüge das schon Reduzirte, um zu beweisen, daß es völlig unnothig ist, bei Erfüllung dieser Aufgabe die gesetzlichen und natürlichen Grenzen zu überschreiten und dieselbe durch eine mühsame Verfassungsrevision noch komplizirter zu machen.

Wenn wir auf diese zwei Punkte ein größeres Gewicht gelegt haben, als es sich auf den ersten Blick der Mühe zu lohnen scheint, so ist der Grund hierzu darin zu suchen, daß dieselben zu einem notwendigen Schlusse führen, welcher dazu dienen kann, noch andere Punkte, sowie das Project als Ganzes zu beleuchten. Man muß unter andern über die Leichtfertigkeit erschauern, mit welcher durch die vorgeschlagenen Neuerungen fort und fort die Bundesverfassung mißachtet wird, welche in Allem einzig als Inhaltspunkt hätte dienen sollen. Auch ist dieß Heranziehen von Dingen, die dem scheinbaren Ziele, das sich der Verfasser des Projectes gesetzt, ganz fremd sind, in keiner Hinsicht gerechtfertigt, und scheint auf Gedanken hinzuweisen, die offenbar zu falschen Schlussfolgerungen geführt haben und die nur dazu dienen können, das Vertrauen zu schwächen, welches man in die Aufrichtigkeit einer solchen Arbeit setzen möchte. Es hat den Anschein, als würden im Grunde mit diesem Projekte weniger ernsthaftere Verbesserungen im Militärwesen, als vielmehr die Unterstützung gewisser bekannter politischer Bestrebungen bezweckt; als wäre dasselbe weniger dazu da, einen wirklichen Fortschritt in der Armee zu erlangen, als vielmehr diese, um als Broschütheorie gegen die Verfassung unseres Vaterlandes zu dienen. Dies ist aber einer Offiziersgesellschaft nicht würdig. Eine solche Gesellschaft darf nicht in dieser Weise vorgehen, weder in militärischen, noch in politischen Fragen; in keinem Falle darf sie sich nur beiläufig und in zweideutiger Weise über einen so wichtigen Gegenstand, wie eine Verfassungsrevision, ausprechen. Wenn einmal der Augenblick gekommen sein wird, wo der Werth einer Verbesserung dieser Natur, sei es aus diesem oder jenem Grunde, mit Nutzen wird besprochen werden können, so werden gewiß die waadtländischen Offiziere nicht zurückbleiben, ja sogar eifersüchtig darauf sein, ihre Ansichten ebenfalls frei und offen auszusprechen. Da aber dieser Augenblick noch nicht gekommen, so werden dieselben es ohne Zweifel für ihrer Würde angemessener und klüger halten, sich nicht auf die Abwege zu verirren, auf die man sie lockt, und aus diesem Grunde schon auf das vorgelegte Project nicht einzutreten. (Fortsetzung folgt.)

Verichtigungen.

In Nummer 42 der Militär-Zeitung sind folgende Druckfehler zu verbessern: pag. 357, 14te Linie von oben, rechte Spalte soll es heißen: über eine 3,5 M., statt 3,5'; pag. 357, 17te Linie von unten, rechte Spalte: Bruxelles Muquardt, statt Mangard's; pag. 358 13te Linie von oben, linke Spalte, F. Willrich-Anzuga, statt Geis-Anzuga; pag. 358, 16te Linie von unten, linke Spalte: Bombensichern, statt Lebenssichern Unterständen; pag. 359, 6te Linie von oben, linke Spalte: wie auch aus den Berichten, statt wie noch; pag. 359, 7te Linie von oben, linke Spalte: Bière, statt Bier; pag. 359, 35te Linie von unten, linke Spalte: Bumann, statt Hofmann; pag. 359, 2te Linie von oben, rechte Spalte: früher niemals, statt inmal; pag. 359, 32te Linie von unten, rechte Spalte: Sembrancher, statt Lembrancher; pag. 359, 31te Linie von unten, rechte Spalte: Vagnethal, statt Bagelthal; pag. 359, 28te Linie von unten, rechte Spalte: auch Col de la mine, statt auf Col. 2c.

In Ferd. Dümmler's Verlagsbuchhandlung in Berlin erscheint soeben in dritter Auflage:

Vom Kriege.

Hinterlassenes Werk
des Generals Carl von Clausewitz.

Mit dem Bildniß des Verfassers in Stahlstich.
Drei Bände. In 12 Lieferungen zum Preise von 10 Egr.
Jeder deutsche Offizier, der sich gesehen muß, von Clausewitz höchstens den Namen zu kennen, jeder deutsche Offizier, der dessen Werke nicht auf seinem Arbeitstisch und zugleich in seinem Kopfe hat, sollte eilen, seine Verstandniß gut zu machen; er sollte sich geloben, kein andres Buch mehr in die Hand zu nehmen, ehe er Clausewitz von Anfang bis zu Ende gelesen."